

**Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder
Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art
im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl I S.66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl I S.197), §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 12.12.1991 die folgende Satzung beschlossen.*

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Steuer unterliegen
- a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 - c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 Abs. 2 a):
die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) zu § 2 Abs. 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

c) zu § 2 Abs. 2 c):

das Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2009

zu § 2 Abs. 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | |
|---|--|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Spielhallen | 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens jedoch 200,- € |
| bei Aufstellung in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten | 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens jedoch 80,- € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens jedoch 75,- € |
| bei Aufstellung in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten | 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens jedoch 30,- € |
| 3. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | 60 v.H. der Bruttokasse,
höchstens jedoch 500,-€ |

für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012

zu § 2 Abs. 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten
und sonstigen Aufstellorten | 12 v.H. der Bruttokasse |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten | 6 v.H. der Bruttokasse |

3. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 60 v.H. der Bruttokasse

ab dem 01.01.2013

zu § 2 Abs. 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse
3. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 60 v.H. der Bruttokasse

Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

b) zu § 2 Abs.2 b)

50,- € je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat

c) zu § 2 Abs. 2 c)

25 v. H. des Entgeltes. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, beträgt die Steuer 5,- € je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs.2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat - Kassen- und Steueramt mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) und 2 c) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) In Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main -Kassen- und Steueramt- geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 7a
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 a
Ziff. 2 und 3
(Apparate ohne Gewinnmöglichkeit)

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1a Ziff. 2 und 3 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- | | |
|--|---------|
| a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 75,- € |
| b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 30,- € |
| c) für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,- € |
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main -Kassen- und Steueramt- widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 7b
Verfahren bei der Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärung für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens dem vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main -Kassen- und Steueramt- festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für Besteuerungszeiträume vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 8
Steueraufsicht

Der Magistrat -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Vereinbarung

Der Magistrat -Kassen- und Steueramt- kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juli 1989 außer Kraft.
Frankfurt am Main, 13. 12. 1991

Der Magistrat
Andreas von Schoeler
Oberbürgermeister

*Die Satzung wurde durch Änderungssatzungen vom 13.10.1994, vom 13.12.2001, vom 25.02.2010, vom 19.05.2011 und vom 15.11.2012 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.